

## Ausbildungsvertrag

### für den Beruf der Pflegefachfrau / des Pflegefachmanns auf der Grundlage des Pflegeberufgesetzes (PflBG)

nach dem jeweils geltenden Tarifvertrag/Arbeitsvertragsbedingungen für Auszubildende

Zwischen

.....  
vertreten durch: .....

Anschrift: ..... (Träger der praktischen Ausbildung)

und

Frau/Herrn .....

wohnhaft in: .....

geboren am: .....(Auszubildende/r)

wird unter Zustimmung ihrer/ihres/seiner/seines gesetzlichen Vertreter/s,

Frau/Herrn  
.....

wohnhaft in: .....

..... - folgender

## Ausbildungsvertrag

geschlossen:

### § 1

- (1) Die/Der Auszubildende wird in dem Ausbildungsberuf einer Pflegefachfrau/eines Pflegefachmanns ausgebildet.
- (2) Die Ausbildung beginnt mit dem Orientierungseinsatz bei dem Träger der praktischen Ausbildung.
- (3) Der Vertiefungseinsatz wird durchgeführt
  - in der allgemeinen Akutpflege in stationären Einrichtungen
  - in der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen
  - in der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege

- mit Ausrichtung auf die ambulante Langzeitpflege
  - in der pädiatrischen Versorgung
  - in der allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrischen Versorgung
- (4) Ist im Ausbildungsvertrag ein Vertiefungseinsatz im Bereich der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen oder der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege mit der Ausrichtung auf den Bereich der ambulanten Langzeitpflege vereinbart, kann sich der/die Auszubildende für das letzte Ausbildungsdrittel entscheiden, statt die bisherige Ausbildung nach Teil 2 des Pflegeberufgesetzes (PflBG) zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann fortzusetzen, eine Ausbildung zum/zur Altenpfleger/-in durchzuführen. Ist im Ausbildungsvertrag ein Vertiefungseinsatz im Bereich der pädiatrischen Versorgung vereinbart, kann sich die oder der Auszubildende für das letzte Ausbildungsdrittel entscheiden, statt die bisherige Ausbildung nach Teil 2 des PflBG zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann fortzusetzen, eine Ausbildung zum/zur Gesundheits- und Kinderpfleger/-in durchzuführen. Das Wahlrecht nach Satz 1 bzw. Satz 2 soll vier Monate und kann frühestens sechs Monate vor Beginn des letzten Ausbildungsdrittels ausgeübt werden.
- (5) Für den Fall, dass der/die Auszubildende von dem Wahlrecht nach Abs. 4 Gebrauch macht und die mit dem Träger der praktischen Ausbildung kooperierende Pflegeschule die Ausbildung zum/zur Altenpfleger/Altenpflegerin / Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in (**unzutreffendes bitte streichen**) nicht anbietet, muss die/der Auszubildende zur Sicherung des Ausbildungszieles und zur Wahrung des Wahlrechts an eine Pflegeschule mit dem entsprechenden Ausbildungsziel wechseln. Der Träger der praktischen Ausbildung und die bisherige Pflegeschule unterstützen den/die Auszubildende/n bei der Suche nach einem geeigneten Schulplatz und schließen ggf. Kooperationsverträge mit der entsprechenden Pflegeschule.
- (6) Die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung ergeben sich aus dem anliegenden Ausbildungsplan.

## § 2

- (1) Die Ausbildung beginnt am .....  
 und endet unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung  
 am ..... (nach Ablauf von drei Jahren).
- (2) Die ersten sechs Monate der Ausbildung sind Probezeit.
- (4) Für den Fall des Nichtbestehens der Abschlussprüfung verlängert sich der Ausbildungsvertrag auf schriftlichen Antrag des Auszubildenden beim Träger der praktischen Ausbildung bis zur Ablegung der zugelassenen Wiederholungsprüfung, jedoch höchstens um ein Jahr.

## § 3

- (1) Das Ausbildungsverhältnis bestimmt sich nach dem jeweils geltenden Tarifvertrag/Arbeitsvertragsbedingungen (zutreffendes eintragen). Außerdem finden die bei dem Träger der praktischen Ausbildung geltenden Dienst- und Betriebsvereinbarungen nach Maßgabe des jeweiligen Geltungsbereichs in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

- (2) Für das Ausbildungsverhältnis gelten ferner die Schulordnung und die Hausordnung in der jeweiligen Fassung.
- (3) Die/Der Auszubildende hat die Rechte als Arbeitnehmer im Sinne von § 5 Betriebsverfassungsgesetz.

**§ 4**

Die/Der Auszubildende ist verpflichtet, die Pflegeschule regelmäßig und pünktlich zu besuchen und auch an anderen Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die sie/er vom Träger der praktischen Ausbildung freigestellt ist, z. B. :.....  
 .....  
 .....  
 .....

**§ 5**

Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit richten sich nach den für die Beschäftigten des Trägers der praktischen Ausbildung maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. Sie beträgt zurzeit durchschnittlich ..... Stunden wöchentlich. Die wöchentliche Arbeitszeit einer Woche Blockunterricht entspricht einer Woche der vorstehend vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit.  
 § 8 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) bleibt unberührt.

**§ 6**

- (1) Die/Der Auszubildende erhält eine monatliche Ausbildungsvergütung gemäß dem jeweils geltenden Tarifvertrag/Arbeitsvertragsbedingungen. Diese beträgt zurzeit
 

im ersten Ausbildungsjahr	.....	Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	.....	Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	.....	Euro.

Die monatliche Ausbildungsvergütung ist am (Zahltag eintragen) für den laufenden Kalendermonat auf ein von der/dem Auszubildenden benanntes Konto im Inland zu zahlen.

- (2) Die/Der Auszubildende erhält folgende Sachbezüge:  
 .....  
 .....

**§ 7**

Die/Der Auszubildende erhält Erholungsurlaub nach dem jeweils geltenden Tarifvertrag/Arbeitsvertragsbedingungen. Hiernach beträgt der Erholungsurlaub zurzeit

vom .....	.....	bis	31.12. ....	.....	Ausbildungstage,
vom 1.1. ....	.....	bis	31.12. ....	.....	Ausbildungstage,
vom 1.1. ....	.....	bis	31.12. ....	.....	Ausbildungstage,
vom 1.1. ....	.....	bis	.....	.....	Ausbildungstage.

**§ 8**

Der Ausbildungsvertrag kann nach Maßgabe des dem jeweils geltenden Tarifvertrag/Arbeitsvertragsbedingungen gekündigt werden.

§ 22 Abs. 1 PflBG:

Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von jedem Vertragspartner jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 22 Abs. 2 PflBG:

Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

- 1) von jedem Vertragspartner ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes,
- 2) von der/dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

Die Kündigung muss schriftlich und im Fall von §22 Abs. 2 Nr. 1 PflBG unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. Die Kündigung durch den Träger der praktischen Ausbildung kann nur im Benehmen mit der Pflegeschule und spätestens 14 Tage nach Bekanntwerden des Kündigungsgrundes erfolgen.

**§ 9**

Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

..... (Ort, Datum)	Die gesetzlichen Vertreter der/des Auszubildenden (Falls nur ein Elternteil berechtigt ist, bitte vermerken)
..... (Träger der praktischen Ausbildung)	..... (Elternteil 1)
	..... (Elternteil 2)
..... (Auszubildende/r)	..... (Vormund)
..... (Pflegefachschule)	